Friedhofssatzung vom 25. Juli 2011
für den RuheForst Schloß Berleburg
in Bad Berleburg

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW-) vom 17. Juni 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 313) in Verbindung mit § 7 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 688) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Berleburg am 18. Juli 2011 folgende Friedhofssatzung für den RuheForst Schloß Berleburg in Bad Berleburg beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der RuheForst-Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Bad Berleburg. Eigentümer des RuheForst-Friedhofes ist Herr Gustav Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg. Die Stadt Bad Berleburg hat den Eigentümer - nachstehend Betreiber genannt - mit der Führung und dem Betrieb des RuheForst-Friedhofes beauftragt. Der Friedhof trägt den Namen RuheForst Schloß Berleburg. Diese Satzung gilt nur für den RuheForst Schloß Berleburg in Bad Berleburg.

(2) Der RuheForst Schloß Berleburg umfasst die als RuheForst-Friedhof durch den Kreis Siegen-Wittgenstein genehmigte Waldfläche auf den Grundstücken Gemarkung Bad Berleburg Flur 7, Flurstücke 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, und 22 beziehungsweise Teilflächen der vorgenannten Flurstücke in einer Gesamtgröße von 22,1 Hektar. Der Satzung liegt als Anlage ein Lageplan des betreffenden Bereiches bei.

(3) Der Betreiber kartiert und bewertet die RuheBiotope im RuheForst-Friedhof, ordnet sie einer von vier Wertungsstufen zu und erfasst sie in einem Register. Der Betreiber überlässt der Stadt Bad Berleburg kostenlos ein Exemplar des Registers mit der zugehörigen Biotopkartierung und gleicht alle 3 Monate Register und Biotopkartierung mit der Stadt Bad Berleburg ab.

§ 2 Friedhofszweck

Der RuheForst dient der Beisetzung von Aschen aller Personen, die ein vertragliches Recht zur Beisetzung in einem RuheBiotop im RuheForst erworben haben.

§ 3 Beisetzungsflächen

Die Beisetzungsflächen mit den darauf befindlichen RuheBiotopen werden nach dem Konzept der RuheForst GmbH, An der Sang 30, 57271 Hilchenbach genutzt. Alle RuheBiotope bleiben naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.

. . .

§ 4 Beisetzungen

(1) Die Aschen der Verstorbenen werden in biologisch abbaubare Urnen in Ruhe-Biotopen beigesetzt. Die Urnengräber sind so auszuheben, dass ein Abstand von mindestens 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne vorhanden ist.

(2) Beisetzungen im RuheForst Schloß Berleburg werden ausschließlich vom Betreiber oder einem von ihm beauftragten Dritten vorgenommen.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Der RuheForst unterliegt den Rechtsvorschriften des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 546) in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der RuheForst - Flächen täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang für Jedermann auf eigene Gefahr gestattet.

(2) Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Betreiber mit Zustimmung der Stadt Bad Berleburg das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.

(3) Bei stürmischem Wind ab Windstärke 8 (62 km/h zunehmend, Äste und Zweige können von den Bäumen brechen), Blitzschlag und Naturkatastrophen ist der RuheForst geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 6 Verhalten im RuheForst

(1) Jeder Besucher des RuheForstes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Stadt Bad Berleburg sowie des Betreibers ist Folge zu leisten.

(2) Im Ruheforst ist es untersagt

a) Beisetzungen zu stören,
b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Beisetzungsfeiern notwendig und üblich sind,
d) den RuheForst und die Anlage zu verunreinigen,
e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken, oder zu campieren, zu spielen, zu lärmen und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
f) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
g) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher und örtlicher Nähe einer Beisetzung störende Tätigkeiten auszuüben,
h) bauliche Anlagen zu errichten,

. . .

i) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt Bad Berleburg, des Betreibers und der Forstverwaltung,
j) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen.

(3) Die Stadt Bad Berleburg oder der Betreiber mit Zustimmung der Stadt Bad Berleburg kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des RuheForstes und der Ordnung in ihm vereinbar sind.

§ 7 Arten der Grabstätten

Im RuheForst können Urnen in folgende RuheBiotope beigesetzt werden:

a) RuheBiotope für Einzelpersonen (eine Urne im Biotop)

b) RuheBiotope für Familien und Freundeskreise (maximal 12 Urnen im Biotop)

c) Gemeinschafts-RuheBiotope (maximal 12 Urnen im Biotop)

§ 8 Biotop-Register

(1) Im RuheForst werden Urnen ausschließlich in RuheBiotopen beigesetzt. Die RuheBiotope erhalten Registriernummern, die vom Betreiber festgelegt werden.

(2) Die Stadt Bad Berleburg führt eine Liste aus der die veräußerten RuheBiotope und die beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungstages sowie der Registrierungsnummer des jeweiligen RuheBiotops ersichtlich sind. Der Betreiber teilt der Stadt Bad Berleburg am Tage nach einer Beisetzung die zur Nachweisführung erforderlichen Daten mit.

§ 9 Markierungen

(1) Der Betreiber kann im Einvernehmen mit den Angehörigen ein Markierungsschild in einer Größe von max. 6 x 10 cm an einem Ruhebiotop anbringen. An einem gemeinschaftlich genutzten RuheBiotop können die Namen der jeweiligen Nutzungsberechtigten auf einem Markierungsschild von max. 10 x 12 cm angebracht werden.

(2) Die Beschriftungen der Markierungsschilder können von den Erwerbern selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten oder die Würde des RuheForstes verstoßen, sind nicht zulässig.

. . .

§ 10 Nutzungsrecht

Die Art des RuheBiotops sowie die Dauer des Nutzungsrechtes wird in einem Vertrag zwischen dem Erwerber und dem Betreiber des RuheForstes geregelt. Das Nutzungsrecht an den registrierten RuheBiotopen wird bis zu 99 Jahren verliehen.

§ 11 Durchführung von Beisetzungen

(1) Jede Beisetzung ist rechtzeitig bei dem Betreiber oder dem beauftragten Dritten anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde beizufügen.

(2) Wird eine Beisetzung in einem vorher erworbenen RuheBiotop beantragt, ist auch das Nutzungsrecht durch Vorlage des Vertrages gem. § 10 Satz 1 dieser Satzung nachzuweisen.

(3) Der Betreiber oder der mit der Beisetzung beauftragte Dritte stimmt mit dem Bestattungspflichtigen bzw. mit den Angehörigen den Beisetzungstermin ab.

(4) Die Urnenbeisetzung im RuheForst gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit dem Betreiber oder dessen Beauftragten.

(5) Aschen müssen grundsätzlich baldmöglichst nach der Einäscherung beigesetzt werden. Kann in einem Zeitraum von längstens 12 Monaten nach der Einäscherung keine Einigung mit dem Bestattungspflichtigen / den Angehörigen bezüglich einer Beisetzung in einem vorher erworbenen RuheBiotop erzielt werden, so wird die Urne durch den Betreiber beigesetzt.

(6) Alle im Zusammenhang mit dem Erwerb von RuheBiotopen und der Durchführung von Beisetzungen erforderlichen Handlungen sind nur eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang, jedoch an den entsprechenden Tagen nur in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr zulässig.

(7) Im RuheForst sind alle Handlungen unzulässig, die mit zusätzlichem Lärm oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind. Hierunter fällt unter anderem die Verwendung von Lautsprechern oder Kunstlicht.

§ 12 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Aschen im RuheForst beträgt 20 Jahre.

§ 13 Vorschriften zur Grabgestaltung

(1) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene RuheForst darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die RuheBiotope zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Markierungen im Sinne des § 9 dieser Satzung zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden der RuheBiotope sind erlaubt.

. . .

(2) Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet Grabmale, Gedenksteine und sonstige baulichen Anlagen zu errichten, Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen, Kerzen oder Lampen aufzustellen.

§ 14 Pflege der Grabstätten

(1) Der RuheForst ist ein naturnaher Wald, der in diesem Zustand erhalten werden soll. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.

(2) Der Betreiber kann Pflegeeingriffe durchführen, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die RuheBiotope.

(3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

§ 15 Haftung

(1) Die Verkehrssicherungspflicht im RuheForst Schloß Berleburg obliegt dem Betreiber bzw. seinem Rechtsnachfolger. Der Betreiber hat gegenüber der Stadt Bad Berleburg den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen, die eine Deckung für Personenschäden von mindestens 5.000.000,00 € aufweist.

(2) Die Stadt Bad Berleburg als Träger sowie der Betreiber haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Nutzung des RuheForstes durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen RuheBiotopen entstehen.

(3) Die Stadt Bad Berleburg als Träger sowie die RuheForst GmbH und der Betreiber haften bei Personen- oder Sachschäden wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

§ 16 Entgelt

(1) Der Betreiber erhebt für die Nutzung der RuheBiotope als Grabstätte sowie für sonstige Leistungen von den Erwerbern ein Entgelt nach der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Entgeltordnung. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Stadt Bad Berleburg erhebt für Verwaltungstätigkeiten Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Berleburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

. . .

(1) Ordnungswidrig handelt unter anderem, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) den RuheForst außerhalb der Öffnungszeiten betritt (§ 5),

b) sich im RuheForst nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anordnungen der Beauftragten der Stadt Bad Berleburg als Träger, den Beauftragten der RuheForst GmbH oder des Betreibers nicht Folge leistet (§ 6 (1),

c) die Bestimmungen des § 6 (2) nicht einhält,

d) nicht genehmigte Markierungen im Sinne des § 9 anbringt oder satzungsgemäße Markierungen entfernt,

e) die RuheBiotope bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert (§ 13),

f) unrechtmäßige Pflegeeingriffe gemäß § 14 (3) durchführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 481) in der jeweils geltenden Fassung wird angewandt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. August 2011 in Kraft. *)

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Berleburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Berleburg, 25. Juli 2011

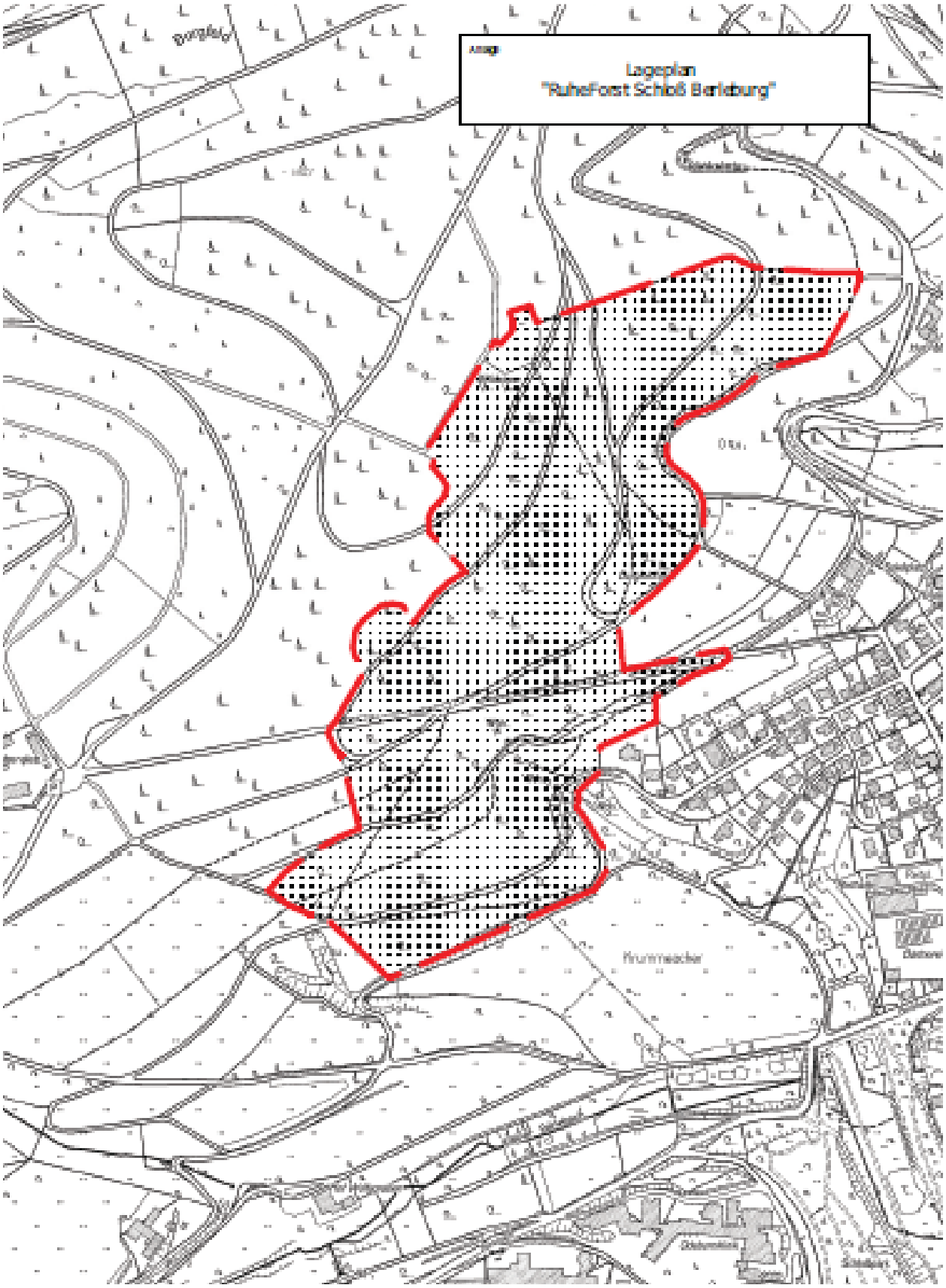
Gez. Bernd Fuhrmann

Bürgermeister

. . .

*) *Die 1. Änderungssatzung vom 08.12.2011 ist rückwirkend zum 15.08.2011 in Kraft getreten (Beschluss vom 05.12.2011).*
Die 2. Änderungssatzung vom 17.06.2024 ist rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft getreten (Beschluss vom 05. Mai 2024)

Anlage 1 : Lageplan RuheForst Schloß Berleburg *)



. . .

Anlage 2 : Entgeltordnung für den RuheForst Schloß Berleburg*)

Entgeltordnung

I.
Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für den Erwerb von Ruherechten in RuheBiotopen im RuheForst Schloß Berleburg sowie die zur Beisetzung von Urnen erforderlichen Maßnahmen. Die Entgeltangaben sind Endpreise einschließlich etwaiger Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile im Sinne des § 1 Preisangabenverordnung (PAngV).

II.
Endpreise

1.		Die RuheBiotope im RuheForst Schloß Berleburg werden vom Betreiber anhand der Lage der Ruhestätten und der im unmittelbaren und näheren Umfeld gelegenen Naturelemente vier Wertungsstufen zugeordnet.				
	a)	Gemeinschaftsbiotop mit bis zu 12 Beisetzungsstellen				
		Wertungsstufe I	Endpreis je Beisetzungsstelle			675,44 €
		Wertungsstufe II	Endpreis je Beisetzungsstelle			1.083,85 €
		Wertungsstufe III	Endpreis je Beisetzungsstelle			1.350,89 €
		Wertungsstufe IV	Endpreis je Beisetzungsstelle			2.356,20 €
	b)	Familien- oder Freundschaftsbiotop mit bis zu 12 Beisetzungsstellen				
		Wertungsstufe I	Endpreis			3.927,00 €
		Wertungsstufe II	Endpreis			5.497,80 €
		Wertungsstufe III	Endpreis			7.068,60 €
		Wertungsstufe IV	Endpreis			12.556,40€
	c)	RuheBiotop als Ruhestätte für eine Einzelperson				
		Wertungsstufe I	Endpreis			3.927,00 €
		Wertungsstufe II	Endpreis			5.497,80 €
		Wertungsstufe III	Endpreis			7.068,60 €
		Wertungsstufe IV	Endpreis			12.566,40€
2.		Endpreise für Leistungen im Zusammenhang mit Urnenbeisetzungen				
	a)	Kosten der biologisch abbaubaren Urne				ab 70,69 €
	b)	Kosten je Beisetzung				345,58 €

III.
Abrechnung

Die Abrechnung der in dieser Entgeltordnung aufgeführten Leistungen obliegt dem Betreiber des RuheForstes Schloß Berleburg.